

Aktueller Stand der Rechtslage ist 02.11.2021.

Für Stockwerkeigentümerversammlungen gilt ab dem 08. Oktober 2021 die folgende Regelung.

Stockwerkeigentümerversammlung und Generalversammlungen in physischer Form sind nur mit Covid-Zertifikationspflicht möglich!

- Kontrolle des Covid-Zertifikats durch den Verwalter am Eingang mittels (Downloaden im App Store oder PlayStore: COVID Certificate Check). Nebst dem Zertifikat muss auch ein Ausweisdokument mit Foto vorgelegt werden.
- Zugang NUR mittels gültigem Covid-Zertifikat
- Alle anderen Schutzmassnahmen entfallen (keine Maskenpflicht und Einhaltung des Mindestabstandes). Es gilt einzig die Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts nach Art. 10 Abs. 3 COVID-Verordnung besondere Lage (In dem muss unter anderem festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird).
- Gemäss Bundesamt für Justiz ist es jedem Stockwerkeigentümer zuzumuten die Zeit und finanziellen Mittel aufzubringen um sich testen zu lassen. Personen ohne gültiges Zertifikat müssen sich an der Versammlung vertreten lassen um ihre Teilnahmerechte wahrzunehmen.
- Achtung: Bei Missachtung der Zertifikationspflicht drohen dem Veranstalter strafrechtliche Konsequenzen.
- Die ausgedehnte Zertifikationspflicht gilt bis zum 24. Januar 2022.

Stockwerkeigentümerversammlung auf schriftlichem Weg weiterhin bis 31.12.2023 möglich!

Die Kompetenz des Verwalters, die Versammlung gestützt auf Art. 27 COVID-19-Verordnung 3 auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form durchzuführen wurde verlängert bis zur Inkraftsetzung des neuen Aktienrechts längstens aber bis zum 31. Dezember 2023.